

Körordnung

Wesen und Ziel der Zucht

Kören bedeutet, aus der Zahl der zuchtfähigen Rüden und Hündinnen die Tiere auszuwählen, die geeignet sind, durch ihre Zuchtverwendung die Qualität der Rasse zu verbessern. Durch diese Auslese kann eine Summierung erwünschter Eigenschaften und eine Ausschaltung wesentlicher Fehler bei unseren Zuchttieren erreicht werden. Je besser beide Elterntiere hinsichtlich Körperbau, Wesen und Qualität sind, um so günstiger sind in all diesen Punkten die Nachkommen. Es kann nur zeitlich unbegrenzter, konsequenter Ausschluss von Fehlern und Mittelmäßigkeiten bei unseren Zuchtpaaren und Betonung von erwünschten Eigenschaften allmählich dazu führen, den Bernhardiner entscheidend zu verbessern. Dieses ist schließlich das Ziel der Zucht.

Zulassung, Zuständigkeit

Alle zur Zucht vorgesehenen Bernhardiner müssen vor einer Zuchtverwendung angekört werden. Die Ankörung soll in der Regel auf Clubveranstaltungen oder auf Ausstellungen vorgenommen werden. Ankörung darf nur durch Zuchtrichter aus der VDH-Richterliste erteilt, bzw. versagt werden. Das Mindestalter der Körung beträgt für Rüden und Hündinnen 20 Monate. Die vorgestellten Hunde müssen auf HD und ED geröntgt sein und einen Gesundheitscheck sowie eine unverkennbare Kennzeichnung (Chip) haben. Für die Auswertung der HD- und ED- Röntgung ist nur ein, für Bernhardiner nach dem Hohenheimer Modell zugelassener Gutachter berechtigt.

Zur Erstellung des Gutachtens wird ein dem VDH-Vordruck inhaltsgleicher Auswertungsbogen verwendet. Gegen die Entscheidung des Gutachters kann die Obergutachtensstelle angerufen werden. Der Einspruch hat schriftlich, innerhalb 6 Monaten nach Erhalt des Gutachtens, bei der Zuchtbuchstelle unter Einreichung neuer Aufnahmen, in gestreckter und gespreizter Lagerung, zu erfolgen. Kosten für das Obergutachten sind durch den Antragsteller zu tragen. Die Entscheidung des Obergutachtens ist endgültig.

Das Mindestalter für die HD- und ED- Röntgung ist auf 15 Monate festgesetzt. Für jedes anzukörende Tier ist ein Gesundheitscheck vor der Körung dem Körmeister vorzulegen. Dieser Nachweis darf nicht älter als vier Wochen vor Körtermin ausgestellt sein. Die Vorlagen für den Gesundheitscheck, sowie für die HD- und ED- Röntgung sind bei der Zuchtbuchstelle zu beantragen.

Die Spesenvergütung der Körmeister richtet sich nach den Sätzen der Spesenvergütung der Richter auf Zuchtschauen.

Beurteilung

Die Beurteilung der Körmeister beschränkt sich auf die Aussagen:

*zuchttauglich
zuchtuntauglich
6 Monate zurückgestellt*

Ausstellungsnoten bleiben bei der Feststellung der Zuchtverwendungsfähigkeit unberücksichtigt. Im Gegensatz zur Ausstellungsbeurteilung werden bei der Körung Fehler, die auf die Aufzucht oder Verletzungen und deren Folgen zurückzuführen sind nicht beachtet. Bei Standardfehlern allerdings und bei begründetem Verdacht von Erbfehlern, ist die Ankörung abzulehnen.

Körung

Vor der Ankörung müssen die Hunde zügig bewegt werden. Danach ist das Gangwerk auf seine Körtauglichkeit zu beurteilen. Es ist auf eine harmonische Gesamterscheinung, einwandfreies Gebäude und typischen Kopf zu achten.

Zur Zucht nicht zugelassen sind Hunde, die zuchtausschließliche Fehler haben. Dazu zählen:

- *HD/ED schwer*
- *HD/ED mittel*
- *fehlen des Gesundheitscheck*
- *fehlen der unverkennbaren Kennzeichnung*
- *Wesensschwäche*
- *angeborene Blindheit oder Taubheit*
- *Spaltrachen*
- *erhebliche Zahnfehler und Kieferanomalien*
- *PRA*
- *Epilepsie*
- *Kryptorchismus*
- *Monorchismus*
- *Albinismus*
- *Fehlfarben (Rotnasen)*
- *festgestellte schwere Hüftgelenksdysplasie (HD)*
- *Skelettdeformationen*
- *sonstige schwere Gangwerkfehler*
- *zu geringe Größe*
- *äußerlich sichtbarer Vorbiss*
- *zu helle Augen*
- *absolute Ringelrute*

Folgende Fehler dürfen nicht gehäuft auftreten:

- *sehr weiche Vorderhand*
- *Senkrücken*
- *steile Hinterhand*
- *leichte Gangfehler*
- *Fassbeinigkeit*
- *Kuhhessigkeit*
- *Pigmentfehler sowie weitere Standardmängel*

Eine eventuelle Abkörung ist nur durch einen Körmeister zulässig.

Verfahren, Rechtsmittel

Die Ankörung wie auch die Nichtankörung muss auf der Ahnentafel eingetragen werden. Die Körmeister sind nicht berechtigt eigene oder im Besitz ihrer Familie befindliche Hunde anzukören. Die Körbescheinigungen sind vom Körmeister an die Zuchtbuchstelle einzusenden. Der Bescheid des Körmeisters ist endgültig und ein Einspruch unzulässig. Lediglich bei nachweisbaren groben Formfehlern kann der Zuchtbuchführer angerufen werden, der dann zwei Körmeister bestellt, die die beanstandete Körung überprüfen. Die anfallenden Kosten trägt der Einsprucherhebende.